







**Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.**

Die 4. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung können in den Rathäusern der Stadt Forchtenberg, der Stadt Niedernhall und der Gemeinde Weißbach während der üblichen Dienststunden sowie im Internet auf den Internetseiten der Kommunen

**Forchtenberg**

[www.forchtenberg.de/rathaus-service/bauleitplanungen/gemeindeverwaltungsverband-mittleres-kochertal](http://www.forchtenberg.de/rathaus-service/bauleitplanungen/gemeindeverwaltungsverband-mittleres-kochertal)

**Niedernhall**

[www.niedernhall.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauleitplanung/-oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.niedernhall.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauleitplanung/-oeffentlichkeitsbeteiligung)

**Weißbach**

[www.gemeinde-weissbach.de/leben-wohnen/bauleitplanung/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.gemeinde-weissbach.de/leben-wohnen/bauleitplanung/oeffentlichkeitsbeteiligung)

eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Niedernhall, 9.12.2024

gez. Achim Beck, Verbandsvorsitzender